Vertrag.

Bwischen ber Deutschen Turnerschaft, vertreten burch ihren Borsigenden, herrn Dr. med. Ferd. Goes in Leipzig-Lindenau und ber Frankfurter Transports, Unfalls und Glass-Bersicherungs-Aftien-Gesellschaft in Frankfurt a. M., nachstehend kurz "Frankfurter" genannt, ist folgender Bertrag verabredet und geschlossen worden.

A. Saftpflicht=Berficherung.

§ 1.

Die "Frankfurter" übernimmt die haftpflicht Berficherung der der Deutschen Turnerschaft angeglieberten Kreise, Gane und Bereine, wenn solche von denselben beantragt wird, unter den gegenwärtigem Bertrage beigehefteten, einen integrierenden Bestandteil desselben bildenden "Allgemeinen Bedingungen für hatvpflicht = Bersicherung von Bereinen", unter Wegfall des § 9
derselben und joweit sie nicht durch diesen Bertrag eine Abanderung ersahren,
und zwar;

- 1. die Haftpflicht der Arcife, Gaue und Bereine als Korporation in ihrer Eigenschaft als Haus- und Gruudstücksbesitzer;
- 2. die Saftpflicht der einzelnen Borftandsmitglieder bezw. Kreisausschüffe, Turnlehrer, Turnwarte und sonftigen angestellten Beamten für ihre Umtehandlungen;
- 3. die haftpflicht der Kreise, Gaue und Bereine als Koporation gegenüber brittfremben Bersonen.

Die Bersicherung erstredt sich bemnach auf Beranstaltungen und Feitlichfetten der Kreife, Gaue und Bereine in geschlossenen Käumen wie im Freien, auf Ausststige und Turnsahrten, josern sich an diesen Beranstaltungen im wesentlichen nur Mitglieder der Kreise, Gaue und Bereine beteiligen.

Die Versicherung dect ferner die gesehliche Haftpflicht, welche den Kreisen, Gauen und Vereinen als solchen erwachsen fann, endich diesenigen gesehlichen Saftpflichtaniprüche, welche gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder der Kreise, Gaue und Vereine als solche erhoben werden können, und weiter erstreckt sich die Versicherung auch auf diesenigen gesehlichen Sastpflichtansprüche, welche gegenisber den von den Kreisen, Gauen und Vereinen mit Kimtern und Obliegenheiten beauftragten Mitglieder oder angesiellten Beamen infolge von Versichen bei der Aussishrung ihrer Verrichtungen geltend gemacht werden können.

Ebenso erstredt sich die Bersicherung auf Kreis- ober Gauturnfeste, Jeft-

8 2

Die Bersicherung hat stets nur Wirtsamkeit gegenilber berjenigen Korporation, welche dieselbe abgeschlossen hat. Für einzelne Bereine erstreckt sich benunach die Bersicherung nur dann auch auf Ausprüche gegenstder dem Gaus ober Kreisvorstand, wenn der ganze Gan oder reje. Kreis bei der "Frankfurter"

versichert ist, und der einzelne Gau gilt nur dann für Ansprüche aus Beransstaltungen des Kreises mitgebeckt, wenn der gange Kreis für seine sämtlichen Mitglieder bei der "Frankfurter" Bersicherungsschut nachgesucht und ers halten bat.

Soweit die Bersicherung nicht für ganze Kreise oder Gaue geschloffen ist, ertlärt sich die "Frantsurer" auch bereit, temporare haftpflicht Bersicherung für Kreis- und Gauturnfeste oder sonstige Beransialtungen gegen vorher in jedem Kalle zu vereinbarende Bersicherungs Bedingungen und Prämien zu ibernehmen.

§ 3

Der von der "Frantfurter" gewährleistete Berficherungsichut ift, soweit es fich um görperverletung oder Tötung von Menschen handelt, unbegrengt.

Saftpflichtgemäße Sachichäben, d. h. die in gesehlichen Bestimmungen begründete Haftbilcht aus der Beschädigung oder Zerfibrung lebenden oder toten, beweglichen oder unbeweglichen fremden Eigentums werden bis zur Siche von Mt. 10.000 — in Worten Zehntausend Mart — für jedes einzelne bedingungungsgemäße Schadenereignis mittibernommen.

Schaben aus Sachbeschädigung bis jum Betrage von Dt. 20 .- find

jeboch vom Berficherungenehmer felbit gu tragen.

§ 4.

Die Jahresprämie für die haftpflichtsBersicherung beträgt zwei Pfennig für jedes dem versicherten Kreise, Gau oder Berein angehörende aktive und inattive Mitglied, gleichviel, ob dasselbe der Männers, Franens, Lehrlingss, Schülers und Schülerinnens oder irgend einer anderen Abreilung angehört. Für die Bersicherung einzelner Bereine ist jedoch eine Jahresprämte vom mins

Deftens Det. 5 .- ju entrichten.

Die "Frantfurter" erflärt sich jedoch auch damit einverstanden, daß die Anträge der Hafigt Bersicherung beantragenden Vereine durch die Gaue oder Kreise gesammelt werben, in welchen Halle die Geschlichkeit zu händen des Gau- oder Kreisvorstandes eine Bolize ausstellt, in welcher die versicherten Vereine nambast gemacht sind. Für in dieser Weise abgeschlossene Versicherten Vereine verzichet die "Frantfurter" auf Anrechnung der Weinimalprämie von Mt. 5.— für jeden Verein, jedoch übernimmt sie gemäß § 2 diese Vertrages aus solchen Vollen Vereine einzelnen versicherten Vereinen und nicht etwa aus Veranstaungen des Gaues oder Kreises.

Her die Prämienberechnung ist die von dem betreffenden Kreis, Gau oder Verein am Schlusse des Jahres aufgestellte Statistit maßgebend und ist fowohl diese wie die alliährlich neu aufgestellten Statistiten der "Frankfurter"

in Borlage su bringen.

Die Bersicherung erstredt sich auch auf alle im Laufe des Jahres neu eintretenden Mitglieder, ohne daß es einer besonderen Unmeldung derselben bedarf, mit der Maßgade, daß entsprechend der Zahl, um die sich am Schlusse Sahres der Mitgliederbestand gegenüber dem Borjahre erhöht hat, eine Brömierungschlung mit zwei Kreung pro Kohl zu geschehen hat.

Brämtiennachzahlung mit zwei Pfennig pro Kopf zu geschehen hat. Bei Borauszahlung der Brämte auf fünf Jahre gewährt die "Krantfurter" ein Freijahr und haben in diesem Falle eventl. Nachzahlungen für die ganze noch zu lausende Bersicherungsdauer im Berhältnis zur gesamten Brämten-

leiftung zu erfolgen.

\$ 5.

Bei der Bersicherung ganger Kreise und Gaue tönnen für die Prämienberechnung diesenigen Bereine außer Betracht bleiben, welche bereits anderweitig eine haftpflicht-Bersicherung abgeschlossen haben und hinsichtlich berjenigen Bereine, welche icon bet ber "Frantfurter" gegen Haftlicht versichert find, ertlärt sich die Gesellichaft bereit, die bestehende Bersicherung aufzuheben und die über den Tag des Intrafttretens der Bersicherung durch den Kreis ober Gau hinausbezahlte Pramie ohne Abzug zurückzubergiten.

B. Unfall-Berficherung.

8 6

Die "Frantfurter" übernimmt unter Zugrundelegung der diesem Bertrage fener beigebesteten "Allgemeinen Bersicherungs: Bedingungen für Einzelunfall Bersicherung" auch die Bersicherung der Bereinsangehörigen der Deutschen Turnerschaft gegen die Folgen törperlicher Beschädigungen, von welchen dieselben bei Ausführung turnerischer Übungen und sonstiger Deitegenheiten auf den Turnepläßen, in Turnstalen, dei den vom Kreis, Gau ober Berein veranstalteten ober beschäften Festichsteiten, soweit turnerische Ausstügen und Kachturngängen, dei Turnssein, Turnsahren, Schau- und Rusklügen und Kachturngängen, dei Turnssien, Turnsahren, Schau- und Besturnen, durch ein äußeres, mit mechanischer Gewalt wirtendes, plöhlich und unabhängig vom Billen des Bersicherten eintretendes Ereignis detrossen werden, jedoch nur insoweit, als die schversichen Beschälungen innerhalb Jahressfriß von ihrem Eintritt ab gerechnet, den Tod oder die Erwerbsunsfähigset der Bersicherten, direct und nicht vermittett durch irgendwelche anderen Umfände, herbetgessührt haben.

§ 7.

Die Pramie für eine folche Berficherung beträgt für :

Mt. 1000.— Bersicherungssumme auf den Todesfall, Mt. 2000.— Mt. 1.— tägliche Entschädigung für vorübergehende Erwerbs.

Dit. 1.20 pro Berfon und pro Sabr.

Mehr als bas Gunffache biefer Ginbeit tann bon einer einzelnen Berfon nicht verfichert werben.

8 8.

Borkehende Bersicherung kann geschlossen werden: a) durch Kreise, wane oder Bereine obligatorisch für sämtliche aktiven Mitsglieder. Ren aufgenommene Mitglieder treten bei einer solchen Bersicherung ohne weiteres an die Stelle der etwa ausscheidenden Mitglieder, Für im Laufe des Bersicherungssahres augekommenen Mitglieder wird die Prämie nachgezahlt, oder wenn sich der Mitgliederbestand verringern sollte, die zwiel gezahlte Krämie seitens der "Frankfurter" zurückergütet. Exfolgt der Eins oder Austritt eines Mitgliedes in der erken Hälfte des Bersicherungsjahres, so in die ganze Jahresprämie, und geschieht verselbe in der zweiten Hälfte des Bersicherungsjahres, dann sind 60 Prozent der Jahresprämie raa- resp. zurückzugahlen Einer Angade der Personalien der einzelnen Mitglieder bedarf es in diesem Falle nicht;

b) durch Kreise, Gaue ober Bereine für die auf beren Aufforberung sich dazu meldenden und der Beseilschaft bekimmt namhaft zu machenden Mitglieder, ilbertragung der Bersicherung auf andere Mitglieder ift in diesem Falle nicht zulässig. Falls die Bermittlung der statutativen Anmeldungen zur Unfallversicherung und die Einfasserung der Prämien durch die Kreiseoder Gaue stattsindet, ertlärt sich die "Frankfurter" bereit, an die Kreissober Baue fattfindet, ertlärt sich die "Frankfurter" bereit, an die Kreissober resp. Gautasse eine Bonification von d Leozent der vereinnahmten

und an die Gefellichaft abgeführten Bramien gu gabten.

\$ 9.

In Anerkennung der durch den gegenwärtigen Bertrag der Deutschen Turnerichaft eingeräumten Bergünftigungen verpflichtet sich biefelbe, während der Dairer diese Bertrages mit teiner anderen Gesellichaft ein Abfonmen in Bezug auf haftpflichts und Unfallversicherung zu treffen und den einzelnen Kreisen, Gauen und Bereinen nur Bersicherung bei der "Frantfurter" zu empsfehen.

§ 10.

Gegenwärtiger Bertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren, und zwar anfangend mit dem 1. Oktober 1902 und endigt mit dem 1. Oktober 1912, gesichlossen. Derselbe erneuert sich stillschweigend immer weiter auf die gleiche Dauer, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf von der einen oder anderen Seite schriftlich gekindigt wird.

Leipzig, ben 1. Ottober 1902.

Der Ausschuß der Deutschen Turnerschaft & B.

Dr. med. Ferb. S. B. Goet, Professor Dr. Ruft, Borsitender. Geschäftsführer.

Frantfurt a. Dt., ben 1. Oftober 1902.

Frankfurter Transport, Unfall- und Glas-Berficherungs-Alttien-Gefellichaft.

Dumete, Generalbirettor.

Chrharb, Direttor.

Frankfurter

Transport-, Unfall- und Blas-

Verficherungs-Aktien-Gefellichaft

Begr. 1865 * Frankfurt a/M. * Begr. 1865

Gesamt.Garantiemittel: ca. 11 Millionen Mark.

Bertragsgefellichaft der Deutschen Eurnerschaft

empfiehlt fich jum Abichluffe von Kollektiv-Unfall- und Daftpflichtverficherungen für Turn-Kreife, Gaue und Vereine, sowie Unfall-, Daftpflicht-, Einbruchbiebstable-, 28afferleitungeschäden und Glas-Versicherungen aller Art für beren Mitglieder ju günftigsten Bersicherungsbedingungen und mäßigen Krämten.

Alle Austunfte, fowie Antragsformulare, Profpette und Bebin-

gungen burch bie

Direttion der Gesellschaft in Frankfurt a. M., sowie deren an allen Orten installierte Dertreter.